

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 17 / 2017**

Hagen, 10. November 2017

Inhalt:

1. Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2017
2. Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) vom 30. September 2017

**Satzung der Studierendenschaft
der
FernUniversität in Hagen
vom 10. Juni 2017**

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) wird folgende Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Studierendenschaft

1. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Urabstimmung

2. Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

§ 7 Ausscheiden und Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung

§ 8 Verfahren

§ 9 Haushaltsausschuss

§ 10 Andere Ausschüsse

§ 11 Wahl der Ausschüsse

§ 11a Arbeitsgruppen

3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 12 Aufgaben

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

§ 14 Tätigkeiten

§ 15 Beanstandungen

II. Fachschaftsrahmenordnung

§ 16 Fachschaften

§ 17 Aufgaben der Fachschaften

§ 18 Mitgliedschaft

§ 19 Organe der Fachschaften

§ 20 Fachschaftsrat

§ 21 Fachschaftsvorsitz

§ 22 Fachschaftsrätekonferenz

§ 23 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften

III. Finanzordnung

1. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 24 Grundsätze

§ 25 Haushaltsjahr

§ 26 Haushaltsplan

- § 27 Feststellung des Haushaltsplans
- § 28 Finanzreferentin/Finanzreferent
- § 29 Kassenführung
- § 30 Kassen- und Wirtschaftsprüfung
- § 31 Jahresabschluss, Entlastung des AStA

2. Beitragsordnung

- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragserhebung
- § 34 Ermäßigung und Erlass

3. Darlehen und Zuschüsse

- § 35 Hilfe in finanziellen Schwierigkeiten
- § 36 Förderung der Internationalisierung des Studiums
- § 37 Zuständigkeiten für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen
- § 38 Antrag
- § 39 Darlehensvertrag
- § 40 Auskunftspflicht der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers
- § 41 Rückzahlung

4. Aufwandsentschädigung, Verpflegung und Reisekosten

- § 42 Anspruchsberechtigte
- § 43 Mandatsaufwand
- § 44 Reiseaufwand
- § 45 Verpflegung
- § 46 Reisekostenvergütung
- § 47 Fahrt- und Flugkostenerstattung
- § 48 Wegstreckenerstattung
- § 49 Reisegenehmigung
- § 50 Aufwandsentschädigung und Reisen der AStA-Mitglieder
- § 51 Pflege-, Betreuungs- und Begleitungsaufwand

5. Spezielle Befugnis des Haushaltsausschusses

- § 52 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

IV. Gemeinsame Vorschriften

- § 53 Öffentlichkeit
- § 54 Beschlussverfahren
- § 55 Wahlen
- § 56 Ausgestaltung und Aufgaben des Vorsitzes
- § 57 unabhängiges Stimmrecht
- § 58 Pflichten der Mitglieder
- § 59 Ausscheiden von Mitgliedern

V. Schlussbestimmungen

- § 60 Satzungsänderung und Inkrafttreten

I. Studierendenschaft

1. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die an der Fernuniversität in Hagen eingeschriebenen Studierenden, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW Mitglied der Hochschule sind, bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der FernUniversität in Hagen. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen können Mitglied der Studierendenschaft werden. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen AStA zu stellen. Weiterbildende Masterstudierende, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, können aus der Studierendenschaft ausscheiden. Die Erklärung über das Ausscheiden ist schriftlich gegenüber dem AStA abzugeben. Im Fall der Exmatrikulation/Nichtrückmeldung endet die Mitgliedschaft mit dieser.

(3) Die Weiterbildungsstudierenden, sofern diese nicht Mitglieder nach Absatz 2 sind, Akademiestudierenden, Studiengangszweithörenden, Jungstudierenden und Kooperationsstudierenden der FernUniversität in Hagen können an der Willensbildung der Organe der Studierendenschaft beratend mitwirken.

(4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerkes insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten; die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und dazu Stellung zu beziehen;
3. die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule und in der Studierendenschaft zu fördern;
4. jedweder Diskriminierung entgegenzuwirken, insbesondere der von chronisch kranken und behinderten Studierenden;
5. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
6. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
7. Veröffentlichungen der Studierendenschaft, insbesondere eine Studierendenzeitung herauszugeben;
8. überörtliche und internationale Studierendenkontakte zu pflegen;
9. die Studierendenbetreuung unter Einbeziehung von Regional-/Studienzentren oder ähnlichen Einrichtungen zu fördern;
10. eine Studierendenherberge zu betreiben.

§ 3 Organe

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 4 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen, verpflichtet, eine Urabstimmung durchzuführen:

(a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag muss den Gegenstand der Entscheidung nennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen mit Angabe der Matrikelnummer vorzulegen.

(b) auf eigenen Beschluss, der einer Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes bedarf.

(2) Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Personalangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

(3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft nur, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(4) Verfahren der Urabstimmung:

(a) Antrags- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(b) Die Dauer der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament festgelegt.

(c) Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

(d) Die Urabstimmungsfragestellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung sowie der Stimmenthaltung.

(e) Der Studierendenschaft sind mindestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt zu machen. Hierbei muss der Antragstellerin Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassungen darzulegen. Auf Verlangen ist außerdem dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie den Fachschaftsräten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Durchführung der Urabstimmung:

(a) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das SP einen Ausschuss (Urabstimmungsausschuss) ein, der unverzüglich nach Antragstellung bzw. Beschlussfassung über die Urabstimmung zu wählen ist.

(b) Der Urabstimmungsausschuss hat für die Bekanntmachung, Durchführung, Auszählung und Veröffentlichung des Urabstimmungsergebnisses zu sorgen.

(c) Dem Ausschuss sind hierfür die erforderlichen Mittel im Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen.

2. Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben

Das Studierendenparlament repräsentiert die Studierendenschaft. Es ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Studierenden gemäß folgender Tabelle:

bis 65000 wahlberechtigte Studierende 25 Sitze,
von 65001 bis 70000 wahlberechtigte Studierende 27 Sitze,
von 70001 bis 75000 wahlberechtigte Studierende 29 Sitze,
von 75001 bis 80000 wahlberechtigte Studierende 31 Sitze,
von 80001 bis 85000 wahlberechtigte Studierende 33 Sitze,
von 85001 bis 90000 wahlberechtigte Studierende 35 Sitze,
von 90001 bis 95000 wahlberechtigte Studierende 37 Sitze,
von 95001 bis 100000 wahlberechtigte Studierende 39 Sitze und
ab 100001 wahlberechtigte Studierende 41 Sitze.

Der Stichtag für die Festlegung der Größe des Studierendenparlaments ist der 105. Tag vor dem Wahltag. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments kann um eins erweitert werden, wenn entsprechende Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) dies vorsehen. Bleiben Mandate nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der WahlO SP unbesetzt, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.

(2) Die Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Briefwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, die an einem in der WahlO SP festzulegenden Stichtag der Studierendenschaft angehören. Das Nähere regelt die WahlO SP.

(3) Die beratende Mitwirkung der Studierenden nach § 1 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft im Studierendenparlament ist wie folgt geregelt:

a) Das Studierendenparlament wählt drei beratende Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 1 Abs. 3 der Satzung.

b) Bei der Wahl können maximal drei Stimmen vergeben werden. Dabei besteht die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens. Bei Stimmgleichheit auf Rang 3 der Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch den SP-Vorsitz festgelegt und durchgeführt.

c) Die gewählten beratenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen des Studierendenparlaments mit Rede- und Antragsrecht eingeladen.

d) Das Mitwirkungsrecht endet spätestens mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

(4) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt in der Regel zwei Jahre, sie beginnt jeweils am 1. April. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments verkürzt sich die folgende Amtszeit entsprechend. Das Studierendenparlament bleibt so lange im Amt, bis das neu gewählte Studierendenparlament sich konstituiert hat.

(5) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments kann nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender einer Fachschaft sein. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat in den ersten beiden Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments, so ist im dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erlangt. Ansonsten gilt § 55.

(6) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Die oder der neue Vorsitzende ist gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments bei der Wahl erlangt. Die Abwahl der oder des Vorsitzenden muss auf der Tagesordnung stehen, die den Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn vorliegen muss. Diese Regelung gilt entsprechend für die Abwahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Ausscheiden und Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung

(1) Das freiwillige Ausscheiden aus dem Studierendenparlament ist dem Vorsitz schriftlich mitzuteilen. Die zeitweilige Verhinderung ist dem Vorsitz anzuzeigen. Das Ausscheiden aus dem Parlament ist ebenso wie die zeitweilige Verhinderung durch den Vorsitz aktenkundig zu machen.

(2) Scheidet ein über die Wahlliste einer studentischen Vereinigung gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird dessen Sitz dem nächstfolgenden bisher nicht berücksichtigten Kandidaten bzw. der nächstfolgenden bisher nicht berücksichtigten Kandidatin derselben Liste zugeteilt.

(3) Entsprechend wird verfahren, wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments zeitweilig verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament ruht für die Dauer einer über eine geringfügige Beschäftigung hinausreichende berufliche Tätigkeit für die Studierendenschaft.

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Wahlliste wird durch die WahlO SP abschließend geregelt.

(6) Die Mitglieder des AStA können für die Dauer ihrer Amtszeit ihr Mandat im Studierendenparlament ruhen lassen.

§ 8 Verfahren

(1) Das Studierendenparlament soll mindestens zweimal pro Semester tagen.

(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 9 Haushaltsausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss.

(2) Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, sowie der gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses müssen Studierende gem. § 1 Abs.1 und 2 sein.

(3) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses endet spätestens mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

(4) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Studierendenschaft steht, kann nicht Mitglied des Haushaltsausschusses werden.

(5) Der Haushaltsausschuss wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend denen dieser Satzung bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit.

(6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Abgabe einer Stellungnahme zu dem vom AStA aufgestellten Haushaltsplan zu den Nachträgen zum Haushaltsplan für die Beschlussfassung durch das Studierendenparlament.

b) Prüfung des und Stellungnahme zum vom AStA vorgelegten Rechnungsergebnis, bevor es dem Studierendenparlament zur Entlastung vorgelegt wird.

c) Prüfung von Ausgaben, die aus rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen mit einzelnen Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft oder der Fachschaften entstanden sind.

d) Vergabe von Darlehen an Studierende gemäß § 1 Abs.1 dieser Satzung nach Maßgabe der Darlehensverordnung.

e) Der Haushaltsausschuss ist verpflichtet, zum Ende der Amtszeit eines AStA einen Abschlussbericht zur Entlastung des AStA zu erstellen. Dieser Abschlussbericht muss dem Studierendenparlament spätestens zu der auf das Ende der AStA-Amtszeit folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes vorliegen.

(7) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied des Haushaltsausschusses jederzeit Auskunft und Einsicht in die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffenden Unterlagen zu gewähren. Bedenken gegen die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat jedes Mitglied des Haushaltsausschusses dem AStA und dem Haushaltsausschuss mitzuteilen. Teilt der Haushaltsausschuss diese Bedenken, so sind unverzüglich der AStA und das Studierendenparlament zu unterrichten.

§ 10 Andere Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament wählt für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft einen Wahlausschuss. Für den Wahlausschuss gelten die besonderen Regelungen der Wahlo SP.

(2) Das Studierendenparlament kann bei Bedarf weitere Ausschüsse wählen. Die Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Wahl der Ausschüsse

(1) Die Kandidatenvorschläge zur Besetzung der weiteren Ausschüsse erfolgt durch die im Studierendenparlament vertretenen Wahllisten im Verhältnis zu deren Sitzen im Studierendenparlament nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Vorsitz) und gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten gilt § 56 Abs. 1.

(3) Ein Ausschuss wird durch seinen Vorsitz oder auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes durch den Vorsitz des Studierendenparlamentes einberufen.

(4) Niemand darf ordentliches Mitglied in mehr als einem Ausschuss des Studierendenparlaments sein. Nicht betroffen hiervon ist der Wahlprüfungsausschuss.

(5) Für die Abwahl des Vorsitzes gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(6) Mitglieder des AStA können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Ausschusses sein. Ehemalige Mitglieder des AStA können erst dann in den Haushaltsausschuss gewählt werden, wenn das Studierendenparlament zum Zeitpunkt der Wahl die Entlastung aus der Tätigkeit im AStA erteilt hat.

(7) Die Regelungen der WahIO SP bleiben unberührt.

§ 11a Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung einer bestimmten Themenstellung oder zur Durchführung eines bestimmten Projektes können offene Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet werden. Das Studierendenparlament beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Einrichtung einer AG, sofern der Antrag innerhalb der allgemeinen Antragsfrist beim SP-Vorsitz eingegangen ist. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Einrichtung einer AG innerhalb einer kürzeren Frist oder spontan aus der Diskussion im Parlament heraus, dann ist die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.

(2) In seinem Beschluss zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe erteilt das Studierendenparlament einer vom Antragsteller benannten Person den Auftrag zur Einladung und zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe. Der Auftrag darf nach Einrichtung der Arbeitsgruppe nur mit Zustimmung des SP-Vorsitzes auf eine andere Person delegiert werden.

(3) Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ist mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail an den SP-Verteiler, an einen von den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe erstellten eigenen Verteiler sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft einzuladen. Die Sitzungen finden in Hagen statt. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem neben der Teilnahmeliste die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion hervorgehen müssen. Das Protokoll wird über den SP-Verteiler allen Mitgliedern des Studierendenparlaments zugeleitet.

(4) Stellungnahmen und ähnliche Arbeitspapiere der Arbeitsgruppe können auf der Homepage der Studierendenschaft oder sonst in geeigneter Weise veröffentlicht werden; dabei sind sie stets als Äußerung der Arbeitsgruppe zu kennzeichnen.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgruppensitzungen erhalten Reisekostenersatz und eine pauschale Aufwandsentschädigung analog der Regelung für Sitzungen des Studierendenparlaments. Die Auszahlung von Reisekosten und Aufwandsentschädigung kann erst erfolgen, wenn Protokollentwurf und Teilnahmeliste beim SP-Vorsitz eingegangen sind. Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe wird durch Beschluss der Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer AG-Sitzung beendet. Das Studierendenparlament kann frühestens nach Durchführung von zwei Sitzungen einer Arbeitsgruppe mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Tätigkeit der Arbeitsgruppe nicht fortzusetzen ist. In diesem Fall kann eine Arbeitsgruppe mit gleicher Aufgabenstellung nur gebildet werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments dem zustimmt.

3. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 12 Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Mitglieder des AStA müssen Studierende gemäß § 1 Abs.1 und 2 dieser Satzung sein.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen und besteht aus: dem Vorsitz, dieser ist geschlechterparitätisch zu besetzen, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, weiteren Referentinnen oder Referenten, deren Zahl und Aufgabenbereiche vom Studierendenparlament beschlossen werden, wobei die in § 2 genannten Aufgaben vollständig und angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Vorsitzende des Studierendenparlaments und ihr Stellvertreter oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und seine Stellvertreterin können nicht dem AStA angehören.

(4) Studierende, die eine berufliche Tätigkeit für die Studierendenschaft ausüben, können nicht dem AStA angehören.

(5) Das Studierendenparlament wählt den AStA-Vorsitz. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments auf sich vereint. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird die Wahl des AStA-Vorsitzes abgebrochen. Der Vorsitz des Studierendenparlaments hat frühestens nach 2 und spätestens nach 4 Wochen eine Sitzung des Studierendenparlaments für die erneute Wahl des AStA-Vorsitzes einzuberufen. Erreicht auch bei dieser Sitzung im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die absolute Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(6) Auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes wählt das Studierendenparlament die AStA-ReferentInnen. Dabei ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments erforderlich, im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(7) Die Abwahl von AStA-Mitgliedern während der laufenden Amtszeit durch das Studierendenparlament ist mit absoluter Mehrheit möglich. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur durch Wahl eines neuen Mitglieds erfolgen. Die Abwahl ist nur möglich, wenn die Tagesordnung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen ist.

(8) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist an die Amtszeit des Studierendenparlaments gekoppelt. Bis zur Neuwahl eines Allgemeinen Studierendenausschusses führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch fort. Die Mitgliedschaft im AStA-Vorsitz ist auf 72 Monate beschränkt.

(9) Die Amtszeit der AStA-ReferentInnen endet mit der Amtszeit des AStA-Vorsitzes.

§ 14 Tätigkeiten

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Erklärungen nach Absatz 1 sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Ein Mitglied muss die oder der AStA-Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende AStA-Vorsitzende sein.

(3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Referate beinhaltet. Die Geschäftsordnung ist dem Studierendenparlament in der auf die Wahl folgenden Sitzung bekannt zu geben.

(4) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

§ 15 Beanstandungen

Die bzw. der AStA-Vorsitzende hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Rektorat zu unterrichten.

II. Fachschaftsrahmenordnung

§ 16 Fachschaften

Die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen gliedert sich entsprechend § 56 Abs. 1 HG NRW in folgende Fachschaften:

1. Die Fachschaft Kultur- und Sozialwissenschaften (KSW) für die Studierenden der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften, mit Ausnahme der Studiengänge Bachelor Psychologie und Master Psychologie,
2. Die Fachschaft Mathematik, Elektro-/Informationstechnik & Informatik (METI) für die Studierenden der Fakultät Mathematik und Informatik,
3. Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaft (WiWi) für die Studierenden der Fakultät Wirtschaftswissenschaft,
4. Die Fachschaft Rechtswissenschaft (ReWi) für die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
5. Die Fachschaft Psychologie (Psycho) für die Studierenden der Studiengänge Bachelor Psychologie und Master Psychologie.

§ 17 Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Fachschaften nehmen die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertreten deren Belange unabhängig von Weisungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierenden-ausschusses.

(2) Die Fachschaften sollen insbesondere

1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
2. die Arbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Fakultäten koordinieren und unterstützen,
3. Fachschaftsrätekonferenzen durchführen,
4. zu fachspezifischen hochschulpolitischen Fragen Stellung nehmen,
5. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern,
6. überörtliche und internationale Kontakte der Fachschaft fördern und 7. mit den anderen Gremien der Studierendenschaft zusammenarbeiten.

(3) Die Fachschaften können die verfasste Studierendenschaft im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigen und verpflichten, soweit dies von den ihnen zugewiesenen Mitteln gedeckt ist. Bei Einzelbeträgen über 800€ und Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses erforderlich. Über Widersprüche gegen eine Ablehnung des Haushaltsausschusses entscheidet das Studierendenparlament.

§ 18 Mitgliedschaft

(1) Die Studierenden gehören derjenigen Fachschaft an, in dessen Studiengang sie eingeschrieben sind.

(2) In Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament festlegen, dass sie der Fachschaft angehören, die für den Studiengang, in den die Studierenden eingeschrieben sind, zuständig ist.

(3) Studierende, die in mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, gehören der Fachschaft an, die für den Studiengang zuständig ist, der von der Universität als erster Studiengang geführt wird.

§ 19 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften sind

1. der Fachschaftsrat,
2. der Fachschaftsvorsitz,
3. die Fachschaftsrätekonferenz.

§ 20 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das Beschlussorgan der Fachschaft in allen grundsätzlichen und laufenden Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat besteht

1. aus drei Mitgliedern, wenn der Fachschaft weniger als 1500 wahlberechtigte Studierende angehören,
2. aus fünf Mitgliedern, wenn der Fachschaft 1500 bis 5000 wahlberechtigte Studierende angehören und
3. aus sieben Mitgliedern, wenn der Fachschaft mehr 5000 wahlberechtigte Studierende angehören.

Der Stichtag für die Festlegung der Größe der Fachschaftsräte ist der 105. Tag vor dem Wahltag. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte kann um eins erweitert werden, wenn entsprechende Regelungen der Wahlo SP dies vorsehen. Bleiben Mandate nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Wahlo SP unbesetzt, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates entsprechend.

(3) Das passive und das aktive Wahlrecht zum Fachschaftsrat richtet sich nach der Mitgliedschaft gemäß § 4 Wahlo SP.

(4) Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt nach den in § 2 Wahlo SP genannten Wahlgrundsätzen. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre und ist an die Wahlperiode des Studierendenparlamentes gekoppelt.

(5) Für den Fall des Ausscheidens und für die Vertretung wegen zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds eines Fachschaftsrates gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

(6) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte weiter.

(7) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit der Fachschaftsrat keine Regelung über den Geschäftsgang getroffen hat, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 21 Fachschaftsvorsitz

(1) Der Fachschaftsvorsitz vertritt die Fachschaft, leitet die Sitzungen des Fachschaftsrates und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Der Fachschaftsvorsitz besteht aus

1. der Sprecherin oder dem Sprecher und
2. der, dem oder den Beauftragten für besondere Aufgaben der Fachschaft.

(3) Der Fachschaftsrat regelt die Stellvertretung des Sprechers oder der Sprecherin. Ansonsten gilt § 56 Abs. 1.

(4) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftsratsvorsitz aus der Mitte seiner Mitglieder. Für den Wahlgang und Neuwahl gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzes des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 22 Fachschaftsrätekonferenz

(1) Die Fachschaften stimmen sich in Fachschaftsrätekonferenzen in Angelegenheiten ab, die die Aufgaben aller oder mehrerer Fachschaften gemeinsam betreffen.

(2) Sie wird auf Antrag einer Fachschaft einberufen und vom Vorsitz der einberufenden Fachschaft geleitet.

(3) Es soll mindestens einmal pro Semester eine Fachschaftsrätekonferenz durchgeführt werden.

(4) Die Fachschaftsrätekonferenz setzt sich aus den ordentlichen Fachschaftsratsmitgliedern zusammen. Die Stellvertretungsregelung des § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 23 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften

(1) Den Fachschaften werden aus dem Etat der Studierendenschaft Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen, über deren Verwendung sie im Rahmen der geltenden Gesetze und Regelungen frei verfügen können.

(2) Bei den Haushaltsmitteln der Fachschaften handelt es sich nicht um Selbstbewirtschaftungsmittel. Diese werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet.

(3) Der Fachschaftsrat betraut ein Mitglied mit der Verwaltung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel. Diesem Mitglied obliegt die Aufstellung eines Mittelbedarfsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses. Der Sprecher oder die Sprecherin der Fachschaft darf diese Funktion nicht übernehmen.

III. Finanzordnung

1. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 24 Grundsätze

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht das Hochschulgesetz NRW oder die HWVO NRW in der jeweils gültigen Fassung Abweichungen vorsehen.

§ 25 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 26 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen. Die Zuweisungen sind nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich bereitzustellen. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind insbesondere Aufgaben der einzelnen Fachschaften sowie die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen sind keine Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne der HWVO. Die Mittelbedarfspläne der Fachschaften für das folgende Haushaltsjahr sind der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten des AStA spätestens am 15. Juli zuzuleiten.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr ist spätestens am 15. August dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr muss spätestens am 31. August erfolgen. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens zum 30. September dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses, etwaige Sondervoten oder eine Stellungnahme des AStA sind diesem beizufügen.

§ 27 Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der vom Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

(3) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

(4) Der Entwurf für einen Nachtrag zum Haushaltsplan ist dem Studierendenparlament bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 28 Finanzreferentin/Finanzreferent

(1) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben (Finanzreferentin oder Finanzreferent). Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung nach Satz 2 bedarf der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 29 Kassenführung

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann die Befugnis nach Satz 1 an weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen Befugnisse nach § 29 Abs. 1 Satz 2 zustehen, übertragen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 4),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

(3) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzelnen anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

(4) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.

(6) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Abs. 1) betraut sein darf.

§ 30 Kassen- und Wirtschaftsprüfung

(1) Die Geschäftsführung des AStA und der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. AStA-Mitglieder, SP-Vorsitzende, Personen des Fachschaftsratsvorsitzes und Mittelverwalterinnen oder Mittelverwalter der Fachschaften dürfen nach Ausscheiden aus ihrem Amt im laufenden und im darauf folgenden Haushaltsjahr nicht als Kassenprüferin oder Kassenprüfer bestellt werden.

(2) Die Kassenprüfung und Wirtschaftsprüfung ist von mindestens zwei der bestellten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zwei Mal im Jahr durchzuführen, ein Mal unvermutet und ein Mal im Rahmen der Feststellung des Rechnungsergebnisses. Werden von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern weitere unvermutete Kassenprüfungen für erforderlich gehalten, dann ist eine weitere Prüfung durchzuführen.

Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. Kassen- und Kontenistbestand mit dem Kassen- bzw. Kontensollbestand überein stimmt und gegebenenfalls die Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind;
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen;
3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind;
4. Mittel offensichtlich unwirtschaftlich oder zweckentfremdet eingesetzt werden.

Die Prüfung soll sich mindestens auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch die Kassen- und Kontenbestände aufzunehmen sind. Wenn mindestens einer der Kassenprüfer Zweifel an der wirtschaftlichen oder zweckbestimmten Verwendung der Mittel hat, muss sich das Studierendenparlament mit dieser Aufgabe befassen.

§ 31 Jahresabschluss, Entlastung des AStA

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

(2) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung dient über die in § 30 Abs. 2 genannten Punkte hinaus dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.

(3) Das Rechnungsergebnis eines Haushaltsjahres ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen. Findet während des Haushaltsjahres eine Neubildung des AStA statt, so gilt § 9 Abs. 6 Buchstabe e).

2. Beitragsordnung

§ 32 Beiträge

Die Studierendenschaft der Fernuniversität in Hagen erhebt von Ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag von 11 EUR pro Semester. Das Studierendenparlament kann eine Änderung der Beitragshöhe jeweils zum Beginn des auf den Beschluss folgenden Haushaltsjahres mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 33 Beitragserhebung

Der Beitrag entsteht mit der erfolgten Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium und wird mit seiner Entstehung fällig. Der Beitrag im Fall des § 1 Absatz 2 entsteht mit dem Semester der Antragsstellung oder der erfolgten Rückmeldung. Eine Beitragserstattung für das Semester des Ausscheidens aus der Mitgliedschaft der Studierendenschaft erfolgt nicht. Der Beitrag wird durch die Hochschulverwaltung gemäß § 57 Absatz 1 HG NRW kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 34 Ermäßigung und Erlass

Bedürftige Mitglieder der Studierendenschaft erhalten den Beitrag nach § 32 für das Semester erlassen oder ermäßigt, für das sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium einen Antrag auf Gebührenermäßigung wegen Bedürftigkeit gestellt haben, wenn diesem Antrag von der Hochschulverwaltung stattgegeben worden ist.

3. Darlehen und Zuschüsse

§ 35 Hilfe in finanziellen Schwierigkeiten

(1) Voll- oder Teilzeitstudierende gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft, die als Ersthörer/innen an der Fernuniversität in Hagen eingeschrieben sind, können als Hilfe in finanziellen Schwierigkeiten in den folgenden Fällen zinslose Darlehen beantragen:

1. Studienbezogene Ausgaben, die nicht anderweitig gesichert sind, wie Fahrtkosten zu Prüfungen, Seminaren, Praktika, Unterkunftskosten, etc.
2. Übergangsweise Unterstützung zur teilweisen Abdeckung von Studien- und Lebenshaltungskosten bis zur Höhe von 1000.- Euro.
3. Examenskandidatinnen/Examenskandidaten, die ein Darlehen zur teilweisen Abdeckung von Studien- und Lebenshaltungskosten für höchstens ein Jahr benötigen, weil die Höchstforderungsdauer für den BAföG-Bezug überschritten ist oder aus anderen Gründen, sofern kein Daka-Darlehen gewährt wurde.

(2) Über die Bedürftigkeit hat die Antragstellerin/der Antragsteller den ausreichenden Nachweis zu führen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht nicht.

(4) Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich als zinsloses Darlehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 500 € gewährt werden, dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Zuschuss darf auch zusammen mit einem Darlehen gewährt werden.

§ 36 Förderung der Internationalisierung des Fernstudiums

(1) Voll- oder Teilzeitstudierende gemäß § 1 Abs.1 der Satzung der Studierendenschaft, die als Ersthörer/innen an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, können Internationalisierungsdarlehen zur Finanzierung von studienbezogenen Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten, Teilnahme- oder Studiengebühren sowie Unterkunftskosten zu Fern- oder Präsenzmodulen, Seminaren und Exkursionen im Ausland oder internationalen Summer Schools ein zinsloses Darlehen beantragen.

(2) Internationalisierungsdarlehen bis zu einer Höhe von 80% der Gesamtkosten für die Maßnahme bzw. bis zu einer maximalen Höhe 750 Euro gewährt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht nicht.

§ 37 Zuständigkeiten für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen

(1) Über die Gewährung der Darlehen und Zuschüsse gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 und 2., § 36 Abs. 1 bis zu einer Höhe von 1.000,- € entscheidet die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan des AStA zuständige AStA-ReferentIn mit Zustimmung eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

(2) Über die Gewährung der Darlehen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 sowie über Anträge von Mitgliedern der Gremien der Studierendenschaft und studentischen Mitgliedern der Hochschulgremien entscheidet der Haushaltsausschuss.

(3) Gegen Beschlüsse des Haushaltsausschusses kann das Studierendenparlament angerufen werden. Die Entscheidung des Studierendenparlaments ist unanfechtbar. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsbescheids gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären.

(4) Der AStA verwaltet die Antragsunterlagen, zahlt die bewilligten Darlehen aus und sorgt für die durch den Darlehnsnehmer / die Darlehensnehmerin zu leistenden Rückzahlungen.

§ 38 Antrag

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist beim AStA der FernUniversität in Hagen, Roggenkamp 10, 58093 Hagen schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
2. Belegbögen und Leistungsnachweise,
3. bei Darlehen und Zuschüssen nach § 35 eine schriftliche Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ergänzend zu Absatz II Punkt 1,
4. bei Darlehen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 der Bescheid über die Ablehnung des Daka- Darlehens,
5. bei Internationalisierungsdarlehen ein Beleg über die Belegung des Moduls bzw. der Maßnahme,
6. bei Internationalisierungsdarlehen für Auslandsmodule zusätzlich die Bestätigung über die Anerkennung der bei der Maßnahme zu erwerbenden Credit Points durch die zuständige Stelle der FernUniversität.

§ 39 Darlehensvertrag

(1) Nach Bewilligung des Darlehens durch den Haushaltsausschuss schließen der AStA, als Vertreter der Studierendenschaft und Darlehensgeber, und die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag.

(2) In dem Darlehensvertrag sind alle relevanten darlehensspezifischen Angaben schriftlich fixiert. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie auch schriftlich festgehalten wurden.

(3) Die bewilligten Darlehen werden vom AStA der Fernuniversität ausgezahlt.

(4) In dem nach Bewilligung abgeschlossenen Darlehensvertrag werden der abzusehende Zeitpunkt des Beginns und die Höhe der Rückzahlung festgelegt.

(5) Ist der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer die Zahlung der monatlichen Rate nicht möglich, so hat sie / er dies unverzüglich nachzuweisen.

(6) Über Aussetzung oder Minderung der Raten entscheidet der Haushaltsausschuss.

§ 40 Auskunftspflicht der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers

(1) Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer hat den AStA stets über jede Veränderung ihrer / seiner finanziellen Verhältnisse zu informieren, den Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes und Einschreibestatus anzuzeigen.

(2) Entstehende Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers sowie Mahn-, Vollstreckungs-, Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers. Die Kosten sind unverzüglich zu erstatten.

§ 41 Rückzahlung

(1) Grundsätzlich ist das Darlehen spätestens nach Abschluss des Studiums (Tag der Prüfung) und einer Übergangszeit von höchstens 6 Monaten für die Stellensuche fällig. Der Haushaltsausschuss kann im Einzelfall eine andere Fälligkeit festlegen.

(2) Alle Zahlungen zur Tilgung des Darlehens sind an die Studierendenschaft der Fernuniversität Hagen zu leisten.

(3) Eine Aufrechnung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht kann die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer nur dann geltend machen, wenn ihre / seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

(4) Die gesamte Darlehenssumme wird sofort zur Rückzahlung fällig, wenn

1. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer von der Fernuniversität Hagen vor Abschluss des Studiums exmatrikuliert wird oder
2. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer das Studium nicht ordnungsgemäß weiterführt oder
3. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zu den im Darlehensvertrag genannten Zwecken verwendet wird oder
4. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer die Änderung seiner bei Antragstellung angegebenen Anschrift nach einmaliger Mahnung nicht vorlegt oder
5. die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer mit der Tilgungsrate schuldhaft ganz oder teilweise mehr als 2 Monate in Verzug gerät oder

6. über das Vermögen der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers das private Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4. Aufwandsentschädigung, Verpflegung und Reisekosten

§ 42 Anspruchsberechtigte

(1) Alle eingeladenen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten in angemessenem Umfang.

(2) Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Sitzungen offener Arbeitsgruppen des SP werden für maximal zwei Mitglieder pro entsendender im SP vertretener Wahlliste gewährt. Die erstattungsfähige Teilnahme von nichtorganisierten Studierenden setzt die Einholung einer Reisegenehmigung beim SP-Vorsitz spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn voraus.

(3) Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des SP können nur von Mitgliedern und ihrer Stellvertretung abgerechnet werden sowie von Gästen, die der Ausschuss-Vorsitz dazu eingeladen hat. Für die erstattungsfähige Teilnahme weiterer Interessentinnen und Interessenten ist spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung eine Reisegenehmigung beim SP-Vorsitz oder Ausschuss-Vorsitz einzuholen. Bei der Genehmigung ist auf die Wahrung einer angemessenen Repräsentanz der Hochschulgruppen zu achten.

§ 43 Mandatsaufwand

(1) Die maximale monatliche Aufwandsentschädigung wird durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder festgelegt.

(2) Für das Studierendenparlament und seine Ausschüsse, den Wahlausschuss sowie die SP- Arbeitsgruppen werden nachfolgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. 100% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitz des Studierendenparlamentes und des Wahlausschusses und des Wahlleiters / der Wahlleiterin und des stellv. Wahlleiters bzw. der stellv. Wahlleiterin,

2. 80% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz,

3. 60% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Vorsitz des SP und des Wahlausschusses,

4. 40% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Ausschussvorsitz,

5. maximal 80% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung auf SP-Beschluss für Sprecherinnen und Sprecher von SP-Arbeitsgruppen.

(3) Für die Aufwendungen des Fachschaftsvorsitzes wird der zweifache Satz der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung zur Verfügung gestellt. Der Fachschaftsrat beschließt die Aufteilung der Aufwandsentschädigungen auf die Mitglieder des Fachschaftsvorsitzes. Die Entschädigung darf 80% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung für eine Person nicht überschreiten.

(4) Die Entschädigungen decken alle Aufwendungen ab, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion entstehen, z. B. Arbeitszimmer, Telefon, Fax- und Handykosten, Büromaterialien, kleinere Bürogeräte, Zeitschriften, etc.

(5) Für mehrfache Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 und 2 darf die Summe der Einzelentschädigungen 100% der maximalen monatlichen Aufwandsentschädigung nicht überschreiten.

(6) Die/Der Vorsitzende des Studierendenparlaments sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fachschaftsräte erhalten bei Bedarf für die Dauer ihrer Amtszeit ein Notebook und einen Laserdrucker. Der/Dem SP-Vorsitzenden wird ergänzend ein mobiler Internetzugang gestellt. Im Fall der Abwesenheit gilt dies entsprechend für die Stellvertretung.

§ 44 Reiseaufwand

(1) Für Reisen aller Studierendenschaftsvertreterinnen und -vertreter werden in Abhängigkeit von der Dauer ergänzende Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt. Mit ihnen ist der Aufwand abgegolten, welcher in Zusammenhang mit der jeweiligen Reise steht, z.B. erhöhte PKW-Kosten. Die Beträge gelten auch für eingeladene Gäste der Studierendenschaft.

(2) Für Reisen der Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulgremien und Studierendenschaftsgremien

1. bis zu 4 Stunden 40€
2. über 4 und bis zu 8 Stunden 60€
3. über 8 Stunden 80€

(3) Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach § 43 Abs. 1 und die Mitglieder des AStA reduzieren sich die Beträge nach Abs. 2 für die Studierendenschaftsgremien um die Hälfte.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten bei Teilnahme als AStA-Mitglied in einem Studierendenschaftsgremium keine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2 für AStA-Mitglieder, die ihnen als ordentliches Mitglied eines anderen Studierendenschafts- oder Hochschulgremiums zustehen, bleibt unberührt.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gezahlt.

(6) Für Abrechnungszeiten, die aus notwendigen vor- oder nachgelagerten Abrechnungstagen resultieren, werden maximal 50€ an Entschädigungen gezahlt. Im Fall der nach Abs. 3 gekürzten Beträge reduzieren sich die vorgenannten Beträge auf bis zu 25,- €.

(7) Die Studierendenschaft übernimmt die Reisekosten für studentische Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulgremien, bis eine Klärung mit der Hochschule erreicht wurde.

§ 45 Verpflegung

(1) Wird keine kostenlose Verpflegung gestellt, so gelten die nachfolgenden Tagessätze des Landesreisekostengesetzes NRW.

1. über 8 - 14 Stunden 6,00 €
2. über 14 - 24 Stunden 12,00 €
3. über 24 Stunden 24,00 €

(2) Die Studierendenschaft kann aus gegebenem Anlass Verpflegungskosten auch über die Höhe des Tagessatzes übernehmen. Eine Sitzung von mehr als 3 Stunden ist ein gegebener Anlass für die Kostenübernahme der Verpflegung.

§ 46 Reisekostenvergütung

(1) Mitgliedern der studentischen Gremien der verfassten Studierendenschaft der Fernuniversität in Hagen werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Bei nachgewiesener vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort kann die Erstattung der Fahrkosten vom betreffenden Aufenthaltsort durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten genehmigt werden.

(2) Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der verfassten Studierendenschaft, die den Vorsitzenden, SprecherInnen und AStA-Mitgliedern bzw. auf deren Veranlassung in ihrer Vertretung entstehen, sowie für Fahrkosten aus Anlass der Betreuung von Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft vor Ort, soweit dies vom zuständigen Gremium veranlasst wurde.

(3) Die Studierendenschaft legt Reisekosten für die studentischen Mitglieder der Hochschulgremien nach den hier geltenden Grundsätzen aus, soweit die FernUniversität eine Erstattung verweigert. In diesen Fällen erstattet die Studierendenschaft auf Antrag den Differenzbetrag zwischen dem nach dieser Finanzordnung zu erstattenden Satz und der tatsächlichen Erstattung der FernUniversität.

(4) Für bedürftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Seminaren des AStA und der Fachschaften werden die Reisekosten auf Antrag übernommen. Der Nachweis der Bedürftigkeit ist in geeigneter Form zu erbringen, z.B. durch einen Bescheid über ALG II, BAFÖG oder BAB. Über den Antrag entscheidet das zuständige AStA-Referat.

(5) Kosten, die für die Übernachtungen im Rahmen der Reise anfallen, werden den Anspruchsberechtigten erstattet, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Für den Antritt der Reise gilt als zumutbar, die Wohnung ab 8:00 Uhr zu verlassen. Die Rückreise ist zumutbar, wenn die Wohnung bis 20:00 Uhr erreicht werden kann. Die Bildungsherberge ist bevorzugt zu nutzen. Die Übernachtungen sind über das AStA-Büro zu buchen.

§ 47 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

(2) Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern. Reisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Die Kosten für die Anschaffung einer BahnCard 25 oder Bahncard 50 werden erstattet, sofern diese nachgewiesen werden und zu erwarten ist, dass der Verfassten Studierendenschaft diese Kosten bei den mit der Mandatsausübung anfallenden Reisen erspart werden.

(4) Bei Nutzung einer privaten Bahncard 100 werden 75 v.H. des regulären Fahrpreises der entsprechenden Klasse erstattet. Die Erstattungen dürfen den Anschaffungspreis der Bahncard 100 nicht überschreiten.

§ 48 Wegstreckenerstattung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 47 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, maximal aber 300,- € je Wegstrecke. Eine weitergehende Fahrkostenerstattung ist im Ausnahmefall möglich, wenn sie vor Reiseantritt beantragt wird.

(2) Für die Mitnahme anderer nach § 42 Anspruchsberechtigter erhöht sich die Kilometerpauschale um 2 Cent pro Person.

(3) Bei Benutzung eines Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 49 Reisegenehmigung

(1) Reisen sind genehmigungspflichtig durch

1. den Vorsitz des Studierendenparlaments für studentische Mitglieder des Senats und seiner nachgeordneten Gremien, für studentische Mitglieder der Fakultätsräte und deren nachgeordnete Gremien, für studentische Mitglieder sonstiger Hochschulgremien, für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von SP-Arbeitsgruppen sowie für nicht eingeladene Gäste von Ausschüssen.
2. den jeweiligen Vorsitz für Mitglieder der Gremien der Studierendenschaft und einzuladende Gäste.

(2) Die Genehmigung ist vor Reiseantritt zu beantragen und muss für die Reisekostenabrechnung in Textform vorliegen, es sei denn, dass eine Reisedauergenehmigung vorliegt. Ohne Genehmigung dürfen Reisekosten nicht erstattet werden.

(3) Eine Reisedauergenehmigung zu den Sitzungen der jeweiligen Gremien liegt vor für:

1. ordentliche und einzuladende stellvertretende und beratende Mitglieder sowie einzuladende Gäste des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse.
2. ordentliche und einzuladende stellvertretende Mitglieder sowie einzuladende Gäste der Fachschaftsräte.
3. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie einzuladende Gäste des AStA.

§ 50 Aufwandsentschädigung und Reisen der AStA-Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in der Regel in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt. Die Höhe der Vergütung beschließt das Studierendenparlament auf Antrag des/der AStA-Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Dienort der AStA-Referentinnen und Referenten ist der jeweilige Wohnort. Alle AStA-Mitglieder erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale von 175€. Sie dient der Abdeckung der laufenden Kosten wie z.B. Arbeitszimmer, Telefon, Fax- und Handycosts, Büromaterialien, kleinere Bürogeräte, Zeitschriften, erhöhte PKW-Kosten etc.

(3) Für Dienstreisen gilt das Landesreisekostengesetz NRW.

(4) Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses, sofern nicht dessen Geschäftsordnung eine abweichende Regelung vorsieht. Eine Genehmigung bedarf es nicht bei Vorliegen einer Dienstreisedauergenehmigung. Die Dienstreisedauergenehmigung gilt für Reisen zu AStA-Sitzungen sowie in das AStA-Büro als erteilt.

(5) Die AStA-Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit ein Notebook und einen Laserdrucker zur Verfügung gestellt. Damit die permanente Erreichbarkeit innerhalb von 24 Stunden gewährleistet ist, erhalten der/die AStA-Vorsitzende sowie der/die Finanzreferent/in ergänzend einen mobilen Internetzugang. Im Fall der Abwesenheit gilt dies entsprechend für die Stellvertretung.

§ 51 Pflege-, Betreuungs- und Begleitungsaufwand

(1) Die Studierendenschaft übernimmt notwendige Zusatzkosten, die für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige, insbesondere Kinder, entstehen, sofern die Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

(2) Begleitpersonen von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern mit Behinderung, die einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen B besitzen, erhalten auf Antrag eine Reiseaufwandsentschädigung von 50€ pro Tag. Auf Anfrage ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine Leistungen von anderer Stelle bezogen werden.

5. Spezielle Befugnis des Haushaltsausschusses

§ 52 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Die Zuständigkeit ist gemäß § 20 HWVO an den Haushaltsausschuss übertragen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 53 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der in dieser Satzung genannten Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie der Fachschaften sind öffentlich. Es kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände von dem Gremium nach Satz 1 für die betreffende Sitzung ausgeschlossen werden.

(2) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, des AStA sowie der Fachschaftsräte werden ihrem wesentlichen Inhalt nach auf den Internetseiten der Studierendenschaft veröffentlicht. Darüber hinaus ist in der Studierendenzzeitung über die Tätigkeit der studentischen Gremien zu berichten.

(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmerinnen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das Organ bzw. Gremium davon nicht durch Beschluss entbindet oder die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben. Über die Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

§ 54 Beschlussverfahren

(1) Der Wahlausschuss ist stets beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes andere Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfähigkeit und Stimmberichtigung wird durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung förmlich festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz. Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung.

(4) Ist in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl der Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Ordnungen dem Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(5) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die abweichende Stimmabgabe von Mitgliedern, die bei der Beschlussfassung überstimmt worden sind, ist auf ihren Antrag im Protokoll zu vermerken. Es können einem Beschluss auch Sondervoten beigefügt werden.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen stets geheim.

§ 55 Wahlen

(1) Soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden die indirekt gewählten Gremienmitglieder und Funktionsträger der verfassten Studierendenschaft aus der Mitte der Studierendenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Das wählende Gremium nominiert vor der Wahl zwei StimmzählerInnen, die nicht zur Wahl antreten können. Sofern keine StimmzählerInnen gewählt werden, werden die Stimmen von Sitzungsleitung und Protokollführung gezählt.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums kann Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. Jede Kandidatin/jeder Kandidat soll vor der Wahl erklären, dass sie/er die Kandidatur annehmen wird.

(4) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Ausschussmitglieder können auch durch einen offenen Wahlbeschluss ernannt werden, sofern kein Mitglied des Studierendenparlaments eine geheime Wahl beantragt.

(5) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten lauten, für die oder den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Sofern die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer diese Mehrheit erreicht. Führt die Wahl zu keinem eindeutigen Ergebnis oder wird eine qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Kommt das wählende Gremium im dritten Wahlgang zu keinem Ergebnis, so wird in der folgenden Sitzung erneut gewählt.

(7) Die Sitzungsleitung stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Anwesende Kandidaten oder Kandidatinnen werden unmittelbar nach der Wahl gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihrer Wahl nicht persönlich anwesend sind, ist unverzüglich nach der Sitzung die Wahl durch den SP- Vorsitzenden in Textform mitzuteilen. Erklären sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung die Ablehnung, so ist die Wahl angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Ablehnung der Wahl erfolgt eine Neuwahl.

(8) Die Abwahl ist nur durch konstruktive Neuwahl zulässig.

(9) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder festzuhalten.

(10) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 56 Ausgestaltung und Aufgaben des Vorsitzes

(1) In ihrer konstituierenden Sitzung können das Studierendenparlament, die Ausschüsse und die Fachschaftsräte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einrichtung eines Vorsitzes im Sinne einer Doppelspitze beschließen. Mit dem Beschluss über eine Doppelspitze darf sich weder die Summe der monatlichen Aufwandsentschädigungen noch das Aufkommen an zur Verfügung gestellten Notebooks, Druckern und mobilen Internetzugängen erhöhen. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Doppelspitze, insbesondere die Zuständigkeit für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für das Organ oder Gremium ist mit dem Beschluss zu regeln und zu dokumentieren.

(2) Der Vorsitz eines Organs der Studierendenschaft, einer Fachschaft oder eines Ausschusses beruft das jeweilige Organ oder den jeweiligen Ausschuss ein. Die Frist zur Einberufung beträgt für das Studierendenparlament drei, für alle anderen Gremien grundsätzlich zwei Wochen. Die Gremien können in ihren Geschäftsordnungen eine kürzere Einberufungsfrist beschließen. Das Organ oder der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. In der jeweiligen Ordnung des Organs oder Ausschusses kann geregelt werden, dass abweichend von Satz 4 ein geringerer Anteil der Mitglieder vorgesehen werden kann.

(3) Der Vorsitz stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder können hierzu Vorschläge machen, die in einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist dem Vorsitz zugehen sollen. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung an die Mitglieder des Gremiums versendet werden. Die Geschäftsordnung kann eine von Satz 3 abweichende längere Frist vorsehen. Der Versand der Gremienunterlagen erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die über keinen Internetanschluss verfügen, erhalten ihre Unterlagen auf Antrag durch Postversand.

(4) Der Vorsitz eines Organs oder Gremiums leitet die Sitzungen des Organs oder Gremiums und führt dessen Geschäfte. Er nimmt Erklärungen für das Organ oder das Gremium entgegen und gibt Erklärungen für das Organ oder Gremium ab. Ist der Vorsitz verhindert, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Organs oder Gremiums die Sitzung.

§ 57 unabhängiges Stimmrecht

Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 58 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften haben dazu beizutragen, dass die Organe die satzungsgemäßen Aufgaben wirksam erfüllen.

(2) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Jedes Mitglied des AStA und jeder Vorsitz des Studierendenparlaments und eines Fachschaftsrates hat ihrem/seinem jeweiligen Nachfolgerin oder Nachfolger im Amt die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben und während einer angemessenen Übergangszeit für Auskünfte der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Verfügung zu stehen. Die im Rahmen der Auskunftspflicht anfallenden Auslagen der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers sind dieser/diesem zu erstatten.

§ 59 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Mitglieder von Organen der Studierendenschaft oder ihrer Ausschüsse müssen Studierende der FernUniversität in Hagen nach § 1 Abs. 1 und 2 sein. Scheidet ein Mitglied bei der FernUniversität in Hagen aus, so scheidet es gleichzeitig auch als Mitglied des Organs oder Ausschusses aus.

(2) Mitglieder von Organen einer Fachschaft müssen gemäß § 16 Abs. 1 Studierende der jeweiligen Fachschaft sein. Scheidet ein Mitglied aus seiner Fachschaft aus, so scheidet es gleichzeitig auch als Mitglied des Organs aus.

V. Schlussbestimmungen

§ 60 Satzungsänderung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist am 10. Juni 2017 in Budapest vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen worden und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung vorbehaltlich der Genehmigung des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorangegangene Satzung der Studierendenschaft vom 28. November 2015 außer Kraft. Die genehmigte Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

(2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Genehmigung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 10. Juni 2017 in Budapest und der Genehmigung des Rektorats vom 07. November 2017.

Hagen, den 10. November 2017

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

**Wahlordnung
der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen
(WahlO SP)
vom 30. September 2017**

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW.2017/Nr.17 S. 414) wurde folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 5 Wahltag
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses
- § 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses
- § 9 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 10 Aufgaben der Wahlleitung
- § 11 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 12 Verfahren im Wahlausschuss
- § 13 Wahlverzeichnis
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Wahlinformation
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Wiederholungswahl
- § 18 Wahlbenachrichtigung
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Stimmabgabe
- § 21 Wahlsicherung
- § 22 Stimmenauszählung
- § 23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Verwaltungshilfe der FernUniversität
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments - § 3 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (Satzung) - und für die Wahl der Fachschaftsräte - § 19 Nr. 1 der Satzung. Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bestimmt sich nach § 13 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Organe des § 1 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der am Tag der Bestimmung des Wahltags geltenden Satzung.

(3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Wahlhandlungen und Stimmenauszählung sind öffentlich.

(4) Das Studierendenparlament kann auf der Grundlage der zu dieser WahlO SP ergänzenden „Ordnung zur Durchführung elektronischer Wahlen der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen“ mit der Mehrheit seiner Mitglieder die elektronische Wahl beschließen. § 54 Absatz 3 Satz 1 HG gilt entsprechend. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 3 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidierenden. Einzelkandidaturen sind zulässig, die Wahlliste enthält in diesem Fall nur einen Namen.

(2) Die Studierenden haben jeweils eine Stimme. Sie wird für eine Wahlliste abgegeben. Die einer Wahlliste zustehenden Mandate werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Division der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch 0,7; 1,5; 2,5; 3,5 usw. ergeben (modifiziertes Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Mandate werden den Kandidierenden in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf den Listen aufgeführt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Mandat zuzuteilen, entscheidet die Wahlleitung per anerkanntem Zufallsverfahren.

(4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Mandate als sie Kandidierendennamen enthält, so bleiben diese Mandate unbesetzt.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind Studierende, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW am 67. Tag vor dem Wahltag Mitglied der Hochschule sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl der Fachschaftsräte sind jeweils nur die Studierenden, die am 67. Tag vor dem Wahltag gemäß §§ 16 und 18 Abs. 1 der Satzung Mitglied der entsprechenden Fachschaft sind.

(3) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss (§ 7) angehört.

(4) In den Fällen des § 18 Abs. 3 der Satzung können Studierende bis zum 67. Tag vor dem Wahltag schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, dass sie ihr Wahlrecht in der Fachschaft wahrnehmen möchten, die dem Studiengang entspricht, der von der Universität nicht als ihr erster Studiengang geführt wird.

§ 5 Wahltag

(1) Das Studierendenparlament bestimmt und beschließt den Wahltag. Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 105 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung ist der Wahltag der 105. Tag nach Auflösung.

(2) Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe. Bis zum Ablauf dieses Tages müssen alle Wahlbriefe bei der Wahlleitung der Studierendenschaft an der FernUniversität in Hagen, 58097 Hagen, eingegangen sein.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

(2) Die Wahlorgane sind in ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig. Ihnen ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus 7 Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament kann eine davon abweichende Anzahl von Mitgliedern beschließen.

(2) Angehörige des AstA und Mitglieder der zu wählenden Organe dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

(3) Der Wahlausschuss wird durch das Studierendenparlament bis zum 105. Tag vor dem Wahltag gewählt.

(4) Darüber hinaus wählt das Studierendenparlament zeitgleich eine Anzahl nachrückender Mitglieder (Nachbesetzungsliste) für Fälle des § 8 Abs. 2.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Konstituierung aller neu gewählten Organe der Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. durch Rücktritt oder
2. durch Tod.

(3) Die Amtszeit endet außerdem durch Abwahl aller seiner Mitglieder in schwerwiegenden Fällen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Ein schwerwiegender Fall liegt vor, wenn Mitglieder des Wahlausschusses grob fahrlässig oder vorsätzlich Pflichten verletzen und dadurch weitere Pflichtverletzungen zu besorgen sind, von denen die erfolgreiche Durchführung der Wahlen in besonderer Weise abhängt.

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Wahlleitung und die stellvertretende Wahlleitung.

Endet die Amtszeit der Wahlleitung gemäß § 8 Abs. 2, rückt die stellvertretende Wahlleitung nach; der Wahlausschuss wählt dann unverzüglich eine neue stellvertretende Wahlleitung.

Außer im Fall des § 8 Abs. 3 endet die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments, wenn die erfolgreiche Durchführung der

Wahlen aus sonstigen Gründen, insbesondere der nicht nur vorübergehenden fehlenden Besetzung der Wahlleitung, ernsthaft gefährdet erscheint.

Für die Abwahl gilt § 6 Abs. 6 der Satzung entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss kann ein Mitglied mit der Schriftführung beauftragen. Andernfalls hat er rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass Dritte diese Aufgabe wahrnehmen.

(3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und überwacht ihre ordnungsgemäße Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen.

Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. die Bekanntmachung der Wahlen,
2. die Erstellung der Wahlunterlagen: Wahlerklärungen, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Beipackzettel, Wahlbriefumschläge, Wahlschablonen u.a.,
3. die Beauftragung der Druckaufträge,
4. die Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen und die Entscheidung über deren Zulassung,
5. die Organisation der Abholung der eingegangenen Wahlbriefe durch das AStA-Büro,
6. die Aufbewahrung der Stimmzettel in gesicherten Wahlurnen bis zur Stimmauszählung,
7. die Buchung von Räumlichkeiten zur Stimmauszählung auf dem Campus der FernUniversität in Hagen,
8. die Prüfung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe und die Durchführung der Stimmauszählung,
9. die Feststellung der Wahlergebnisse und der Sitzverteilungen.

§ 10 Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung leitet die Wahlhandlungen. Sie ist Vorsitz des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und stellt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sicher. Sie repräsentiert den Wahlausschuss nach außen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Sitzungen des Wahlausschusses,
2. Regelung der Aufgabenverteilung im Wahlausschuss,
3. Einholung des Wahlverzeichnisses (§ 13 Abs. 1),
4. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
5. Ausschreibung der Stellen als Wahlhelfer*innen unter Zuhilfenahme von Medien aller Art gemäß § 53 Abs. 2 HG NRW,
6. Regelmäßige Kontrolle der Abholung der Wahlbriefe an der FernUniversität in Hagen und ihre Aufbewahrung in Wahlurnen im AStA-Büro sowie der vom AStA-Büro dazu anzufertigenden Niederschriften,
7. Leitung der Stimmauszählungen und Anfertigung der Niederschrift über die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilungen,
9. Einladung aller neu gewählten Gremien zu den konstituierenden Sitzungen sowie
10. Konstituierung der neu gewählten Gremien.

§ 11 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss bedient sich zur Stimmenauszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus der Studierendenschaft. Ausgenommen sind Mitglieder des AStA, Mitglieder und Ersatzmitglieder der zu wählenden Organe und Kandidierende.

(2) In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benannt werden.

(3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind für ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Regeln des Studierendenparlaments zu entschädigen.

§ 12 Verfahren im Wahlausschuss

(1) Der Vorsitz des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses per Email ein.

(2) Der Wahlausschuss kann eine andere als die schriftliche Form der Einladung und den Verzicht auf eine Ladungsfrist beschließen, sofern dadurch die Mitwirkung der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Beschluss ist auf Antrag eines Mitglieds aufzuheben.

(3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung den Ausschlag.

(4) Die Schriftführung fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses ordnungsgemäße Ergebnisniederschriften an, die von dieser und der Wahlleitung zu unterzeichnen sind.

(5) Der Wahlausschuss tagt öffentlich.

§ 13 Wahlverzeichnis

(1) Bis zum 91. Tage vor dem Wahltag wird auf Antrag des Wahlausschusses durch die Hochschulverwaltung der FernUniversität in Hagen ein Wahlverzeichnis erstellt. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten.

(2) Finden am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Organen der FernUniversität in Hagen und ihrer Teilkörperschaften statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden, wenn für die Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(3) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(4) Das Wahlverzeichnis liegt bei den in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Stellen vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis darf nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Die Einsichtsvorgänge sind zu dokumentieren. Nach Unanfechtbarkeit der Wahl ist das Wahlverzeichnis unter Aufsicht des Vorsitzes des Studierendenparlaments zu vernichten.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum 67. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Das Wahlverzeichnis wird bis zum 66. Tag vor dem Wahltag aktualisiert.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss gibt die Wahl bis zum 91. Tag vor dem Wahltag bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
3. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Wahlorgan,
8. eine Darstellung des Wahlsystems,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses und auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 13 Abs. 5,
11. einen Hinweis auf die Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge,
12. einen Hinweis auf die Option, bei der Belegung von Studiengängen verschiedener Fachschaften den eigenen Wahlbereich festzulegen,
13. einen Hinweis, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung unaufgefordert übersandt werden, sowie die bei der Briefwahl zu beachtende Postlaufzeit,
14. Tage, Fristen und Ort der Öffnung der Wahlbriefumschläge und der Stimmenauszählung,
15. einen Hinweis auf die für die Vorstellung der Kandidierenden zur Verfügung stehenden Medien der Studierendenschaft sowie
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anforderung von Wahlschablonen sowie
17. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des zu wählenden Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte.

(3) Die Wahlbekanntmachung soll barrierefrei gestaltet werden.

§ 15 Wahlinformation

Über die Wahlen und die Kandidierenden sind die Wahlberechtigten durch die der Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Medien zu informieren. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Studierendenparlaments. Diese Richtlinie des Studierendenparlaments ist auf der Homepage der Studierendenschaft unter der Rubrik Wahlen zu veröffentlichen.

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 67. Tage vor dem Wahltag in Schriftform bei der Wahlleitung einzureichen (Bewerbungsfrist). Zur Wahrung der Frist genügt eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail-Anlage. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

(2) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag je Organ einreichen. Sie dürfen sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. Die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Organs sowie die Angabe des Wahltages,
2. Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift der Person, die den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
3. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift, Wahlbereich und den Studierendenstatus der vorgeschlagenen Person (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. eine unterzeichnete Zustimmungserklärung jeder vorgeschlagenen Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort) versehen werden.

(4) Der Wahlvorschlag ist wie ein unvollständiger Wahlvorschlag zurückzuweisen, wenn die Listenbezeichnung / das Listenkennwort:

1. einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt hat oder
2. geeignet ist, über ein Universitätsgremium oder über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen. Eine solche Gruppierung gilt als nicht mehr bestehend, wenn sie für die letzten beiden Wahlperioden weder für Gremien der FernUniversität noch ihrer Teilkörperschaften gültige Wahlvorschläge eingereicht hat und auch nicht anderweitig in diesem Zeitraum unter dem verwendeten Namen aufgetreten ist.

(5) Die einreichende Person gilt als bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber den Wahlorganen abzugeben und entgegenzunehmen.

(6) Sind Einreichende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage, die Vertretung gegenüber den Wahlorganen oder den Gremienvorsitzenden vor oder nach dem Wahltag wahrzunehmen, so fällt diese Aufgabe den Kandidierenden entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste zu.

(7) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Die einreichende Person ist auf Unvollständigkeit oder sonstige zur Unzulässigkeit führende Gründe unverzüglich hinzuweisen.

Ihr ist aufzugeben, die Unterlagen bis zum 62. Tag vor dem Wahltag zu vervollständigen, zu verbessern oder abzuändern.

(8) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist außer in den Fällen des Abs. 13 auch die Möglichkeit ausgeschlossen, Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen. Aus ihm werden sodann gestrichen:

1. Personen ohne Wahlrecht,
2. Personen ohne Zustimmungserklärung,
3. Personen, die für mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Organ ihre Zustimmung erklärt haben.

(9) Wahlvorschläge, die nach Streichung oder trotz Zurückweisung die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, sind ungültig.

(10) Die Wahlleitung gibt die gültigen Wahlvorschläge sechs Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt.

(11) Einsprüche dagegen stehen nur den einreichenden Personen zu. Diese sind spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung schriftlich an die Wahlleitung zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt eine Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage. Vor einer Entscheidung hat der Wahlausschuss die Einsprüche mit der Wahlleitung zu beraten. Er entscheidet endgültig.

(12) Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert; die Nummer wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(13) Wird für die Wahl des Studierendenparlaments oder eines an der gemeinsamen Wahl teilnehmenden Fachschaftsrats kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerbungen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der jeweils zu besetzenden Sitze, so ruft die Wahlleitung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge oder Ergänzung der vorhandenen Wahlvorschläge binnen einer Woche auf (Nachfrist). Bleibt der Aufruf fruchtlos, wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durchgeführt. Bewirbt sich niemand, ist eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 17 Wiederholungswahl

(1) Liegt auch am Ende der Nachfrist für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird das Wahlverfahren unverzüglich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu eingeleitet (Wiederholungswahl).

(2) Wahlleitung und Wahlausschuss sind nicht neu zu wählen.

(3) Das bereits erstellte Wahlverzeichnis behält seine Gültigkeit.

§ 18 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlberechtigten erhalten mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über die zu wählenden Organe, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe, den Wahltag und die Regelungen für eine erneute Zustellung der Wahlunterlagen.

(3) Der Wahlausschuss kann der Wahlleitung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. die Wahlerklärung mit den im Wahlverzeichnis aufgeführten Angaben zur wahlberechtigten Person,
2. den oder die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag,
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlags mit allen Stimmzetteln an die Wahlleitung.

(5) Finden an der FernUniversität in Hagen am selben Wahltag Wahlen zu verschiedenen Organen der Studierendenschaft statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein ge-

meinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für die verschiedenen Organe unterscheidbar zu kennzeichnen.

§ 19 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind ausschließlich die von der Wahlleitung versandten Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Die an die Wahlberechtigten ausgereichten Stimmzettel eines Organs dürfen sich in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung nicht unterscheiden. Gleiches gilt für die Stimmzettelumschläge.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Organs, der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Wahlbereich sowie bei Namensgleichheit des Wohnorts – hilfsweise zusätzlich das Geburtsdatum – der Kandidierenden. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(4) Auf dem Stimmzettel werden der letzte Tag der Stimmabgabe, das für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebliche Wahlsystem sowie die Anzahl der zu vergebenden Mandate vermerkt. Es wird deutlich gemacht, wann eine Stimmmarkierung als gültig gewertet wird.

(5) Ist ein Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag vor Abgabe durch Verschreiben oder auf andere Weise unbrauchbar geworden, so werden die unbrauchbaren Unterlagen auf Antrag gegen abstimmungstaugliche eingetauscht.

(6) Sind Wahlberechtigten keine Wahlunterlagen zugegangen, so werden gegen Erklärung an Eides statt über diese Tatsache neue Wahlunterlagen ausgereicht.

§ 20 Stimmabgabe

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens 21 Tage vor dem Wahltag Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie einen größeren Wahlbriefumschlag als Freiumschlag, der die Aufschrift „Wahlleitung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen, 58097 Hagen“ sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, an alle Wahlberechtigten zur Post. Die Absendung ist zu protokollieren.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der jeweiligen Stimmzettel, verbunden mit dem Einlegen des Stimmzettels / der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag. Soweit angefordert können hierfür Wahlschablonen verwendet werden.

(3) Dem Wahlbriefumschlag ist außerhalb des Stimmzettelumschlages die Wahlerklärung beizufügen. Die wahlberechtigte Person erklärt, dass sie alle ausgereichten Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat oder sich infolge körperlicher Behinderung der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist.

(4) Sind Wahlberechtigte infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so können sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit Wahlschablonen angefordert wurden, sind diese zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Wahlbriefumschlag ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und die unterschriebene Wahlerklärung einzulegen. Der Wahlbrief ist zu verschließen und so rechtzeitig an die Wahlleitung abzusenden oder der Poststelle zu übergeben, dass er spätestens am Wahltag vorliegt.

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis unmittelbar vor Beginn der Wahlauszählung ungeöffnet unter Verschluss.

(7) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

§ 21 Wahlsicherung

(1) Die eingehenden Wahlbriefumschläge sind von der Wahlleitung oder dessen Beauftragten in der Posteingangsstelle der FernUniversität in Hagen in Empfang zu nehmen und ungeöffnet in abschließbaren und versiegelten Wahlurnen zu verwahren. Die Wahlurnen sind so aufzubewahren, dass keine Wahlbriefe unbefugt eingeworfen oder entnommen werden können und andere Mitglieder der Studierendenschaft keinen Zugang zu den Wahlurnen haben. Verschluss und Versiegelung der Wahlurnen sind von 2 Mitgliedern des Wahlausschusses zu protokollieren. Erhält ein Mitglied des Wahlausschusses Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung, so hat es unverzüglich alle einreichenden Personen der Wahllisten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern Beauftragte für die Wahlleitung tätig werden und eingehende Wahlbriefunterlagen bei der Posteingangsstelle der FernUniversität in Hagen abholen, müssen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, im 4-Augen-Prinzip handeln und eine Niederschrift anfertigen und unterschreiben.

§ 22 Stimmenauszählung

(1) Für den auf den Wahltag folgenden Tag wird der Wahlausschuss einberufen. Die Wahlleitung erstattet Bericht über die Durchführung der Wahlen unter Vorlage aller im Rahmen der Wahlleitung verfassten Dokumente wie z.B. Wahlbekanntmachung, eingegangene Wahlvorschläge, Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, Wahlverzeichnis sowie aller sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(2) Die Stimmenauszählung findet unverzüglich nach dem Wahltag unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen ist für jede Wahlurne getrennt zu ermitteln:

1. die Anzahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlbriefe,
2. die Anzahl der in der Wahlurne nach Öffnung der Wahlbriefe vorhandenen Wahlerklärungen und Stimmzettel,
3. die Anzahl der auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Stimmen,
4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.

(3) Der Wahlausschuss prüft und entscheidet mithilfe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für jede Wahlurne getrennt die Gültigkeit der Wahlbriefumschläge, der Wahlerklärungen und der Stimmzettelumschläge.

(4) Über die Nutzung einer elektronischen Zähleinrichtung entscheidet das Studierendenparlament. Für eine elektronische Auszählung erforderliche maschinenlesbare Erkennungszeichen auf den Stimmzetteln sind zulässig, sofern diese keine Individualisierung ermöglichen.

(5) Wahlbriefumschläge sind ungültig und werden nicht zur Auszählung berücksichtigt, wenn sie:

1. keine ordnungsgemäße Wahlerklärung enthalten,
2. nicht von Wahlberechtigten eingereicht wurden,
3. nicht rechtzeitig zugegangen sind,
4. durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder
5. nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden.

Ist ein Wahlbriefumschlag ungültig, verfallen auch die enthaltenen Stimmzettelumschläge sowie die in ihnen enthaltenen Stimmzettel.

(6) Stimmzettelumschläge werden ferner nicht berücksichtigt, wenn sie individuell markiert oder gekennzeichnet sind, durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder nicht verschlossen worden sind. Ist ein Stimmzettelumschlag nicht zu berücksichtigen, ist der enthaltene Stimmzettel / sind die enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(7) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie:

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. durch einen anderen Stimmzettel ersetzt worden sind,
3. nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
4. unzulässige Kennzeichnungen, Bemerkungen oder Vorbehalte tragen,
5. unzulässig zusammen mit anderen Stimmzetteln oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
6. zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
7. mehr Stimmmarkierungen als zulässig verzeichnet sind,
8. die Individualisierung der Wählenden ermöglichen,
9. die Ermittlung der Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zulassen.

(8) Über die Feststellungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält alle für die Wahlen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände, insbesondere:

1. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
3. die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
5. die Gesamtzahl der ungültigen Wahlbriefumschläge,
6. die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
7. die Unterschriften der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung der gewählten Organe sind unverzüglich von der Wahlleitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(3) Alle Gewählten sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Wahl mit Fristablauf als angenommen.

§ 24 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet Einspruch bei der Wahlleitung erheben. Zur Wahrung der Frist genügt die Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage.

(3) Hilft die Wahlleitung dem Einspruch nicht ab, so leitet sie den Einspruch mit einer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss weiter.

(4) Das neu gewählte Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung auf die Entscheidung auf seiner konstituierenden Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss. Dieser hat 7 Mitglieder, § 11 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses durch das Studierendenparlament für ungültig erachtet, so ist sie vom Vorsitz des Studierendenparlamentes aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich die Verletzung nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 25 Konstituierung des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte

(1) Die Wahlleitung beruft das neu gewählte Studierendenparlament und die neu gewählten Fachschaftsräte der Fachschaften, welche an der gemeinsamen Wahl teilgenommen haben, frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Wahlleitung übt den Vorsitz über das jeweilige Organ so lange aus, bis es durch Wahl eines Vorsitzes selbst nach seiner Geschäftsordnung handlungsfähig geworden ist.

(2) Wenn ein Mitglied die seinen Wahlvorschlag tragende Vereinigung (Hochschulgruppe), für die es kandidiert hat, verlässt, behält es sein Mandat.

(3) Gehört ein Ersatzmitglied keiner seinen Wahlvorschlag tragender Vereinigung (Hochschulgruppe) mehr an, so kann es von der Person im Sinne von § 16 Abs. 5 oder 6 von der Wahlliste gestrichen werden. Dies ist dem Vorsitz des betreffenden Organs unverzüglich anzuzeigen.

(4) Gestrichene Personen sowie solche, die die Fähigkeit zur Mitgliedschaft im jeweiligen Organ verloren haben, werden bei der Berufung als Nachrückerin oder Nachrücker durch den jeweiligen Vorsitz nicht berücksichtigt.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen alle Wahlunterlagen (Wahlverzeichnisse, Wahlbekanntmachung, Niederschriften des Wahlausschusses, Bekanntgabe der Wahlergebnisse, sonstige Niederschriften, Stimmzettel usw.) der Rektorin oder dem Rektor der FernUniversität in Hagen übergeben und dort bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte aufbewahrt werden.

§ 27 Verwaltungshilfe der FernUniversität in Hagen

Die Wahlleitung kann Verwaltungshilfe der FernUniversität in Hagen insbesondere für die folgenden Aufgaben in Anspruch nehmen:

1. Erstellung und Bereitstellung des Wahlverzeichnisses,
2. Druckauftragsvergabe der Wahlunterlagen,
3. Bereitstellung von Räumen oder Flächen,
4. Erteilung von Verwaltungsauskünften und/oder
5. Versenden und Frankieren der Wahlbriefunterlagen.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (WahlO SP) vom 24. Oktober 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 30. September 2017 und des Eilentscheids der Rektorin vom 10. November 2017.

Hagen, den 10. November 2017

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert